

## **Forschungsstipendien für Auslandsaufenthalte während der Promotion und Habilitation**

### **Richtlinien zur Vergabe**

*Senatsbeschluss vom 22. Februar 2017*

#### **Ziel und Umfang**

Die Bucerius Law School ermutigt ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu Forschungsaufenthalten im Ausland. Die Hochschule vergibt daher pro Jahr bis zu zehn Stipendien zur (Teil-)Finanzierung von Reise- und Lebenshaltungskosten in Höhe von je 4.500 Euro. Die Dauer des Aufenthalts im Ausland soll mindestens zwei Monate betragen. Je Wissenschaftlerin und Wissenschaftler ist während der Promotion bzw. Habilitation nur eine Bewerbung um ein Stipendium möglich.

#### **Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Bewerbung um ein Stipendium ist ein Exposé zum Forschungsvorhaben, welches seitens der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors als Grundlage für das Vorhaben angenommen wurde. Der Umfang des Exposés soll fünf Druckseiten nicht überschreiten und sich insbesondere auf die Forschungsfrage, die gewählte Forschungsmethode sowie den Nutzen des geplanten Auslandsaufenthaltes für das Vorhaben beziehen.
2. Die Bewerbung kann ab dem Beginn des zweiten Forschungsjahres eingereicht werden.
3. Der Bewerbung muss eine Budgetaufstellung beigelegt sein, aus welcher die erwarteten Kosten sowie Finanzierungsquellen hervorgehen. Dies betrifft insbesondere Leistungen durch andere Stipendienprogramme, seien sie bereits genehmigt oder beantragt, bzw. ist geplant sie zu beantragen.
4. Zur wissenschaftlichen Bearbeitung des spezifischen Forschungsvorhabens muss der Auslandsaufenthalt sinnvoll sein.
5. Es soll nach Möglichkeit die unterstützende Zusage einer Wissenschaftlerin/ eines Wissenschaftlers einer ausländischen Forschungseinrichtung vorliegen. Alternativ gilt auch die Zusage, einen Forschungsplatz als „visiting scholar“ oder „visiting fellow“ zu erhalten.
6. Es liegt eine schriftliche Bestätigung von der betreuenden Professorin/ dem betreuenden Professor der Bucerius Law School zu den Punkten 1. - 5. vor.
7. Für den Auslandsaufenthalt erforderliche Sprachkenntnisse müssen ggf. nachgewiesen werden.
8. Die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen Bericht zu verfassen. Dieser soll Auskunft über die Entwicklung des Forschungsvorhabens geben; darüber hinaus ist auf die Zusammenarbeit mit der ausländischen Forschungseinrichtung einzugehen.

### ***Auswahlverfahren***

Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet ein Ausschuss der Bucerius Law School, der aus der Präsidentin, dem Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation und eine Professorin/ein Professor besteht. Ausschussmitglieder, die selbst eine Stipendienbewerbung nach Punkt 6 unterstützen, haben sich bei der Abstimmung über diese Bewerbung der Stimme zu enthalten. Bewerben sich mehrere zum selben Zeitpunkt für ein Stipendium und sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, erfolgt die Auswahl – vorausgesetzt die Projekte sind nach den zuvor aufgestellten Grundsätzen förderungsfähig – auch nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit.

Bewerbungen können jederzeit bei der Präsidentin eingereicht werden. Empfohlen wird ein Vorlauf vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen